



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
bereich.recht@bsv.admin.ch

Appenzell, 21. März 2024

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie lehnt die Gesetzesvorlage ab.

1. Allgemeines

Die Standeskommission begrüsst die Intention des Bundesrats, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, welche eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen ermöglichen und fördern. Diese Rahmenbedingungen sollten jedoch für alle Sozialversicherungen, also auch für die Krankenversicherung, die Unfallversicherung und die Arbeitslosenversicherung, einheitlich sein und nicht nur für die erste Säule gelten. Mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge und der Sozialhilfe richtet sich das Verfahrensrecht der übrigen zehn Sozialversicherungszweige nach dem Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1). Aus der Sicht der Standeskommission sollte daher eine umfassende und gesamtheitliche Rechtsgrundlage für ein elektronisches Verfahren im ATSG verankert werden. Wir sehen keine Notwendigkeit für die Schaffung eines separaten Bundesgesetzes.

Antrag: Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine digitale Kommunikation in den Sozialversicherungen sollen im ATSG verankert werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in der aktuellen Gesetzesvorlage eine Tendenz zur Zentralisierung spürbar ist, indem in 16 Artikeln die Kompetenzen für die Zentrale Ausgleichsstelle und das Bundesamt für Sozialversicherungen zur Entwicklung und zum Betrieb von Plattformen und Systemen für den elektronischen Datenaustausch und die elektronische Kommunikation enthalten sind. Der Einbezug der Durchführungsstellen ist aber gesetzlich nicht vorgesehen. Dies ist ein gefährlicher Mangel. Die Durchführungsstellen haben langjährige praktische Erfahrung bei der Umsetzung von ICT-Projekten im Sozialversicherungsbereich und diese Systeme funktionieren im Dauerbetrieb. Gemäss dem Willen des Bundesgesetzgebers (Art. 49a AHVG) haben die Durchführungsstellen die gesetzliche Aufgabe, ICT zu betreiben und nicht die Aufsichtsbehörde. Diese Zentralisierungstendenzen sind ein nicht unerhebliches und vor allem unnötiges betriebliches Risiko für die Umsetzung der Sozialwerke.

2. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 1 und Art. 2

Gegenstand und Geltungsbereich erübrigen sich, weil es kein zusätzliches neues Gesetz braucht.

Art. 3

Die Definition der Durchführungsstellen erfolgt heute schon in den jeweiligen Bundesgesetzen und ist unnötig.

Art. 4 und Art. 5

Die Erfordernisse der Plattformen sollten für alle Versicherungszweige im ATSG verankert werden und nicht in einem BISS als 'lex specialis' gespiegelt sein.

Zudem hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2024 eine neue Bestimmung in Art. 71 Abs. 4^{bis} AHVG in Kraft gesetzt. Sie lautet:

«Sie (die ZAS) kann auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen der Durchführungsstellen ... ein Informationssystem entwickeln und betreiben, das die Übermittlung von Daten durch die Versicherten an die Durchführungsstellen und den Austausch von Daten zwischen den Durchführungsstellen ermöglicht.»

Es besteht also heute schon eine noch nie angewendete Norm für ein Informationssystem, weshalb es keine andere und neue Norm im BISS braucht.

Art. 6 und Art. 7

Diese Inhalte sind zwingend im ATSG zu regeln. Es ist nicht nur die 1. Säule davon betroffen.

Art. 9 bis Art. 24

Der dritte Abschnitt umfasst primär Bestimmungen, die heute schon im Bundesrecht verankert sind. Insbesondere die Aufgaben der Zentralen Ausgleichsstelle für ein Versichertenregister (Art. 9), die AHV-Nummern (Art. 10), die laufenden Geldleistungen (Art. 11), die Abrechnungen (Art. 12), das EO-Register (Art. 14), das EL-Register (Art. 16), das Familienzulagenregister (Art. 17), das Informationssystem über die internationalen Abkommen (Art. 20), den Datenaustausch mit dem Ausland (Art. 22) und das Informationssystem zur Erfüllung von Aufgaben aus internationalen Abkommen sind allesamt heute schon geregelt und produktiv. Im Bericht des Eidg. Departements des Innern sind jeweils die heute schon vorhandenen Rechtsgrundlagen aufgelistet. Eine neue Verankerung im BISS ist daher unnötig.

Art. 19

Regress ist eine reine Durchführungsaufgabe und kann aus Gründen der «Good Governance» nicht von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen werden.

Art. 18 und Art. 21

Bei diesen beiden Informationssystemen handelt es sich um reine Durchführungsaufgaben, die heute schon von den Ausgleichskassen wahrgenommen werden. Die Bestimmung der Selbständigkeit und der internationalen Versicherungsunterstellung sind beides Massengeschäfte, die im Alltag standardisiert ablaufen. Soweit dies sinnvoll ist, kann dafür heute schon gestützt auf Art. 95 Abs. 3 AHVG eine sogenannte gemeinsame Anwendung geschaffen werden. Dafür braucht es keine neue Gesetzesbestimmung.

Art. 25:

Der Datenschutz gilt für alle Sozialversicherungen und ist deshalb nicht in einem Sondergesetz zu regeln. Dafür sind das ATSG und die Datenschutzgesetzgebungen vorgesehen.

Art. 26 bis Art. 28

Da die oben genannten Bestimmungen entweder heute schon bestehen oder unnötig sind, können die neuen Ausgaben zulasten des AHV-Fonds eingespart werden. Die neuen Finanzierungsnormen im BISS sind damit unnötig. Insbesondere verweisen wir an dieser Stelle auch auf Art. 95 AHVG, der in einer neuen Form ab dem 1. Januar 2024 gilt. Dort ist die Finanzierung von gesamtschweizerisch anwendbaren Informationssystemen für die Durchführung heute schon verankert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)